

Allgemeine Einkaufsbedingungen weinor GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1) Für unsere gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen, einschließlich unserer Angebote und Auftragsbestätigungen (nachfolgend einheitlich „Bestellungen“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 BGB (nachfolgend „Lieferant“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 2) Ergänzungen, abweichende Bedingungen und/oder individuelle Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

2. Bestellungen

- 1) Unsere Bestellungen gelten, wenn sie schriftlich, in Textform, mündlich oder fommündlich erteilt werden. ...
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung unsere Bestellung in Schrift- oder Textform zu bestätigen.
- 3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Durchführung und Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Wurden die Unterlagen auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, sind die Daten in diesem Fall vollständig und unwiderruflich zu löschen und uns dies auf Verlangen in Textform zu versichern.
- 4) Bei inhaltlichen Unklarheiten der Bestellung nimmt der Lieferant umgehend Kontakt mit dem Besteller auf.

3. Liefertermine und Verzug

- 1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind für den Lieferanten bindend.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis darüber zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet kein Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir sind nicht zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet, die Annahme von Teillieferungen lässt den Lieferverzug unberührt.
- 1) Ist der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware je vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und neben den vorstehend genannten Schadensersatz zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Vertragsstrafe.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher oder in Textform getroffener Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein. Insbesondere sind die Versand-, Transport- und Verpackungskosten im Preis enthalten, d.h. Lieferung „frei Haus“ an unseren Geschäftssitz oder an eine unserer in der Bestellung angegebenen Betriebsstätten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2) Die Lieferung erfolgt zu dem vereinbarten Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die entsprechend § 14 UstG in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3) Wir zahlen den Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich bzw. in Textform vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- 4) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 5) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Unsere Gutschriften können mit Forderungen des Lieferanten verrechnet werden. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange wir noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber dem Lieferanten haben. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Gefahrenübergang

- 1) Bis zum Eintreffen der bestellten Ware an der vereinbarten Empfangsstelle und der Abnahme durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Während des Transports entstandene Schäden, durch Ursachen gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2) Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und alle Umstände, die außerhalb des Vertretenmüssens einer der Parteien liegen, verlängern die Frist zur Annahme, der Lieferung und Leistung.

6. Erstmusterprüfung/Untersuchungspflicht und Mängelhaftung

- 1) Bei der Erstbelieferung von Produkten hat der Lieferant uns unaufgefordert und kostenlos einen Erstmusterprüfbericht (EMPB) gemäß Geometrieprüfung nach VDA 2.6 Anlage 3.1 zur Verfügung zu stellen. Entspricht die Lieferung nicht dem EMPB, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzugeben. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbemusterung, einschließlich unserer Prüfkosten.
- 2) Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel und Transportschäden statt hierbei festgestellter Mängel werden sofort angezeigt. Die Anzeigeverborgener Mängel erfolgt unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt sind bzw. in Erscheinung treten. Soweit ein Abnahmetermin vereinbart ist, beginnt die Anzeigepflicht bei verborgenen Mängeln mit der Abnahme.
- 3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- 6) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

- 7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, einschließlich Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant, wenn er den Mangel zu vertreten hat.

7. Produkthaftung- Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten erforderlichen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProsSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung seiner Ware und deren vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Urheber-, Schutz- oder Markenrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und unseren Kosten und Aufwendungen zur Rechtsabwehr freizustellen.
- 3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, es sei denn, wir stimmen einer Nutzung für Dritte vorher ausdrücklich in Textform zu. Alle von uns überlassenen Werkzeuge sind als Weinor Eigentum zu kennzeichnen und die Kennzeichnung ist nachzuweisen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und ordnungsgemäß auf seine Kosten bei sich zu lagern und gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 4) Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

10. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort/Abtretung

- 1) Die Vertragssprache ist deutsch.
- 2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 4) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere Einwilligung in Textform, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 6) Soweit im Vertrag Textform vorgesehen ist, wird diese auch durch Schriftform erfüllt.

11. Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die den Sinn der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich erfasst und den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht.